



# Engagements-Vertrag

Rainer Hinkelmann  
Julius-Raschdorff-Straße 7  
40595 Düsseldorf

Telefon: 0211/1794331  
Mobil: 0173/5382338

Internet: [www.djpubbie.de](http://www.djpubbie.de)  
Email: [info@djpubbie.de](mailto:info@djpubbie.de)

Datum: \_\_\_\_\_  
Steuernummer: 106/5140/1277  
Finanzamt Düsseldorf

---

Engagements-Vertrag zwischen dem „Mobilen“ Disc – Jockey Rainer Hinkelmann  
(nachstehend Disc-Jockey / DJ genannt) und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(nachstehend Veranstalter genannt)

Art der Veranstaltung : \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung : \_\_\_\_\_

§ 1. Dauer der Auftritts- / Spielzeit nach schriftlicher Vereinbarung.

§ 2. Der Veranstalter stellt eine Beschallungsanlage / Beleuchtungsanlage.

§ 3. Berechnung der Gage :

1. Nach Dauer der Veranstaltung und Vereinbarung
2. Reisekosten nach Vereinbarung
3. Evtl. Übernachtung (bei Entfernungen vom Wohnort über 100km)
4. Auf Wunsch, Beschallungsanlage / Beleuchtungsanlage
5. Umfang- / Aufwand der Auf- und Abbauarbeiten

- § 4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gage **in Bar** (keine Schecks) unmittelbar vor / nach der Veranstaltung, am selben Tag der Veranstaltung, auszuzahlen.
- § 5. Getränke und Verpflegung während der vereinbarten Zeit sind vom Veranstalter zu stellen.
- § 6. Die Vertragspartner verpflichten sich bzgl. der Gage gegenseitig zur Schweigepflicht.
- § 7. Der Veranstalter versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.  
Er ist verantwortlich für die **GEMA Anmeldung** und trägt die Gebühren.
- § 8. Der Veranstalter haftet für Schäden an der Musik- / Lichtanlage und den dazugehörigen Geräten, die durch ihn oder Besucher seiner Veranstaltung entstehen.
- § 9. Für den Fall, dass der DJ wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht auftreten kann, wird er – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden.  
Unter diesen Voraussetzungen entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag.
- § 10. Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage vereinbart. Weitere Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden.
- § 11. Der DJ hat den allgemeinen behördlichen Hinweisen des Veranstalters Folge zu leisten.  
Ansonsten ist er in der Gestaltung des Programms, auch Dritten gegenüber, frei.
- § 12. Weder der Veranstalter, noch andere Personen gleich welcher Art, dürfen ohne Genehmigung des DJ, von seinen Darbietungen Mitschnitte auf Ton- oder Bildträgern vornehmen.
- § 13. Weitergehende Absprachen und / oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Bestätigung.
- § 14. Dieser Vertrag wird **rechtskräftig**, wenn beiden Vertragspartnern unterschriebene Dokumente vorliegen.
- § 15. Gerichtsstand ist der Wohnort des Beklagten.

Gez. Veranstalter : \_\_\_\_\_ Gez. Disc- Jockey : \_\_\_\_\_